

GEBÜHRENSATZUNG DER STADT **MANNHEIM**²

**für die Beseitigung und
Verwertung von Abfällen
vom 25.02.1975 in der
Fassung vom 23.10.2018**

AUFGROUND

§ 4 der Gemeindeordnung für
Baden-Württemberg und der
§§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz für
Baden-Württemberg
sowie §§ 2 Abs. 1 und 8 Landesabfallgesetz für
Baden-Württemberg
hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim
folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1	Gebührenerhebung	4
§ 2	Gebührenpflichtige	4
§ 3	Entstehung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr	5
§ 4	Bemessungsgrundlage	5

II. Gebührenhöhe

§ 5	Behältersystem 0,06 m ³ bis 1,1 m ³ (Hausmüllbereich)	6
1)	Restmüllbehälter	6
a)	wöchentliche Leerung, Vollservice	6
b)	wöchentliche Leerung, Teilservice (Behälterinhalt bis 0,24 m ³)	6
c)	14-tägliche Leerung, Teilservice (Behälterinhalt bis 0,24 m ³)	7
d)	14-tägliche Leerung; Vollservice	7
2)	Biotonnen	8
a)	Teilservice	8
b)	Vollservice	8
3)	Papiertonnen	8
§ 5a	Unterflursammelsystem 3 m ³ bis 5 m ³	10
§ 5b	Vorübergehende Überlassung von Behältern	12
§ 6	Behältersystem 4 m ³ bis 40 m ³ (Großcontainer)	12
§ 7	Entsorgung von Abfällen in den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen	15
1)	Verbrennungsgebühren	15
2)	Grünabfälle aus Haushalten	15
§ 7a	Entsorgung von Problemstoff-Kleinmengen, Altreifen und Bauschutt	16
§ 8	Sperrmüllentsorgung (außerhalb der allgemeinen Sperrmüllabfuhr)	17
§ 9	Gebühren für sonstige Leistungen der Abfallentsorgung	17

III. Schlussbestimmungen

§ 10	Inkrafttreten	19
-------------	---------------	-----------

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Verwertung und Entsorgung von Abfällen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Benutzung der Deponie erhebt die Stadt privatrechtliche Entgelte gemäß § 13 Abs. 2 KAG.

unverzüglich davon schriftlich Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der / die neue Besitzer / Besitzerin verpflichtet. Der / die bisherige Gebührenschuldner / Gebührenschuldnerin hat die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

§ 2 Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenschuldner / Gebührenschuldnerinnen für die Abfallgebühren sind die Eigentümer / Eigentümerinnen und die zur Nutzung eines an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücksberechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung). Dies gilt sinngemäß für Schiffsanlegestellen. Bei Erbbaurecht tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin der / die Erbbauberechtigte. Dem Eigentümer / der Eigentümerin steht gleich der Miteigentümer / die Miteigentümerin, die Wohnungs- bzw. Teileigentümergemeinschaft, die Wohnungs- bzw. Teilerbbauberechtigtengemeinschaft, der Wohnungs- bzw. Teileigentümer / die Wohnungs- bzw. Teileigentümerin sowie der/ die Wohnungs- bzw. Teilerbbauberechtigte.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner / Gebührenschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.
- 3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners / der Gebührenschuldnerin ein, hat der / die bisherige Gebührenschuldner / Gebührenschuldnerin der Stadt
- 4) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist der / die letzte Erzeuger / Erzeugerin oder der / die letzte Besitzer / Besitzerin des unerlaubt abgelagerten Abfalls Gebührenschuldner / Gebührenschuldnerin sowie derjenige / diejenige, der die Ablagerung vorgenommen oder Abfälle einem / einer Unbefugten zur Entsorgung überlassen hat. Daneben haftet der Eigentümer / die Eigentümerin oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem die Abfälle angetroffen wurden; dies gilt nicht für öffentliche Flächen und Grundstücke im Außenbereich.
- 5) Neben den Gebührenpflichtigen nach Absatz 1 sind für Abfälle, die von Selbstanlieferern / Selbstanlieferinnen zu den Abfallentsorgungsanlagen verbracht werden, auch die Selbstanlieferer / Selbstanlieferinnen gebührenpflichtig. Selbstanlieferer / Selbstanlieferinnen im Sinne dieser Bestimmung sind auch die Abfallerzeuger oder -besitzer / die Abfallerzeugerinnen oder -besitzerinnen, die den bei ihnen angefallenen Abfall durch einen Dritten / eine Dritte an der Abfallentsorgungsanlage anliefern lassen.
- 6) Im Übrigen ist derjenige / diejenige gebührenpflichtig, der / die eine Leistung der Abfallentsorgung veranlasst.
- 7) Die Gebührenschuld ruht als öffentlich-rechtliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- 1) Die Gebührenpflicht für Behälter nach § 5 entsteht:
 - a. mit Beginn des auf die Aufstellung folgenden Monats und endet mit Ablauf des Monats, für den die Abmeldung erfolgt; eine rückwirkende Abmeldung ist nicht möglich.
 - b. im Gebiet für die 14-tägliche Entsorgung mit Beginn des Monats, in dem die erste 14-tägliche Leerung erfolgt für alle am Umstellungstag aufgestellten Behälter. Alle weiteren Behälterveränderungen richten sich nach § 3 Abs. 1 a).
- 2) Für alle übrigen Leistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Leistung, der Übernahme des Abfalls oder der Festsetzung des Zuschlages nach § 5 Abs. 9.
- 3) Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Forderungsbescheides fällig. Werden Abschlagszahlungen erhoben, sind deren Fälligkeiten im Bescheid gesondert aufgeführt. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.
- 4) Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden von der Stadt oder einem / einer beauftragten Dritten eingezogen.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- 1) Grundlage für die Gebührenbemessung sind:
 - a. Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter sowie Dauer der Bereitstellung
 - b. Häufigkeit der Abholung und der für das Grundstück festgelegte Entsorgungs-rhythmus
 - c. Verdichtungsgrad des Abfalls
 - d. außerordentliche Erschwerisse (Zuschläge)
 - e. Art und Dauer der Vorbehandlung von Abfällen
 - f. bei gemeinsamen Sammelplätzen die Anzahl der zugeordneten Grundstücke
 - g. für die Bemessung der Gebühren ist es unerheblich, wenn der Behälter zum Zeitpunkt der Abholung nicht befüllt ist.
- 2) Für Leistungen nach § 7 bis § 9 ist das Gewicht bzw. die angegebenen Maß- oder Mengeneinheiten maßgebend.

II. Gebührenhöhe

§ 5 Behältersystem 0,06 m³ bis 1,1 m³ (Hausmüllbereich)

1) Restmüllbehälter

a) wöchentliche Leerung, Vollservice

Die Gebühr beträgt monatlich bei wöchentlich einmaliger Leerung des unverdichteten Behälterinhaltes (einschließlich Verbrennung) in den Stadtbereichen, in denen die Restmüllbehälter von der Stadt zur Leerung bereit- und auf den Behälterstandplatz zurückgestellt werden (Vollservice), für:

Restmüll wöchentlich, Vollservice	Gebühr ab 01.01.2019 (€)	Gebühr ab 01.01.2020 (€)
0,06 m ³	23,20	24,20
0,08 m ³	26,60	27,70
0,12 m ³	35,00	36,40
0,24 m ³	58,10	60,30
0,66 m ³	134,70	139,70
0,77 m ³	155,80	161,60
1,10 m ³	219,20	227,20

b) wöchentliche Leerung, Teilservice (Behälterinhalt bis 0,24 m³)

In Stadtteilen mit wöchentlicher Restmüllleerung, die im Vollservice entsorgt werden, wird für den individuellen Teilservice nach vorheriger Antragstellung durch die Gebührenpflichtigen ein Abschlag in Höhe von 2,60 € für die Behältergrößen 0,06m³ bis 0,12 m³ und für die Behältergröße 0,24 m³ in Höhe von 3,00 € pro Monat und Behälter gewährt.

c) 14-tägliche Leerung, Teilservice (Behälterinhalt bis 0,24 m³)

Die Gebühr beträgt monatlich bei 14-täglicher Leerung des unverdichteten Behälterinhaltes (einschließlich Verbrennung) in den Stadtbezirken, in denen die Restmüllbehälter vom Gebührenpflichtigen zur Leerung bereit- und auf den Behälterstandplatz zurückgestellt werden (Teilservice), für:

Restmüll 14-täglich, Teilservice	Gebühr ab 01.01.2019 (€)	Gebühr ab 01.01.2020 (€)
0,06 m ³	12,30	12,80
0,08 m ³	15,60	16,20
0,12 m ³	20,60	21,40
0,24 m ³	36,10	37,50

d) 14-tägliche Leerung, Vollservice

Die Gebühr für 14-tägliche Leerung im Vollservice beträgt monatlich pro Behälter für:

Restmüll 14-täglich, Vollservice	Gebühr ab 01.01.2019 (€)	Gebühr ab 01.01.2020 (€)
0,06 m ³	13,60	14,10
0,08 m ³	16,90	17,50
0,12 m ³	21,90	22,70
0,24 m ³	37,60	39,00
0,66 m ³	85,50	88,80
0,77 m ³	99,10	102,90
1,10 m ³	139,90	145,20

2) Biotonnen

a) Teilservice

Die Gebühr für die Leerung der Biotonne beträgt monatlich pro Behälter für den von der Stadt festgelegten Entleerungsrhythmus im Teilservice für:

Biotonnen Teilservice	Gebühr (€)
0,08 m ³	4,30
0,12 m ³	6,50
0,24 m ³	13,00

b) Vollservice

Die Biotonne wird grundsätzlich 14-täglich und im Teilservice entleert. Auf Wunsch wird die Biotonne auch im Vollservice entleert. Hierfür wird monatlich folgender Gebührenzuschlag erhoben: Für 0,08 m³- bis 0,12 m³-Behälter 1,30 € pro Behälter sowie für 0,24 m³-Behälter 1,50 € pro Behälter.

3) Papiertonnen

Den Haushalten wird im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen ohne zusätzliche Gebühr ein Behältervolumen zur Verfügung gestellt, das geeignet ist, die Papiermenge aufzunehmen, die dem Anteil dieser Fraktion am Hausmüll entspricht.

Möchte der / die Gebührenpflichtige mit einer Gebühr für die 14-tägliche Restmüllentsorgung individuell die Papiertonne, die im Teilservice entsorgt wird, im Vollservice entsorgt bekommen, wird ein Zuschlag in Höhe von 1,30 € für die Behältergröße 0,12 m³ und für die Behältergröße 0,24 m³ in Höhe von 1,50 € pro Monat und Behälter erhoben.

Möchte der / die Gebührenpflichtige mit einer Gebühr für die wöchentliche Restmüllentsorgung individuell die Papiertonne, die im Vollservice entsorgt wird, im Teilservice entsorgt bekommen, wird nach vorheriger

Antragstellung durch den Gebührenpflichtigen / die Gebührenpflichtige ein Abschlag in Höhe von 1,30 € für die Behältergröße 0,12 m³ und für die Behältergröße 0,24 m³ in Höhe von 1,50 € pro Monat und Behälter gewährt.

- 4) Bei regelmäßig wöchentlich bzw. 14-täglich mehrfacher Leerung ist die entsprechend mehrfache Gebühr nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 bzw. Abs. 3 zu entrichten.
- 5) Werden zusätzlich zur turnusmäßigen Leerung weitere Leerungen vorgenommen, so betragen die Gebühren pro zusätzlicher Leerung:
 - Anfahrtspauschale 57,00 € zuzüglich
 - bei wöchentlicher Leerung 25 % der Gebühr nach Absatz 1 a) und b)
 - bei 14-täglicher Leerung 50 % der Gebühr nach Absatz 1 c) und d) und Absatz 2.
- 6) Zusätzliche Anfahrt ohne zusätzliche Leerung, weil Behälter turnusmäßig nicht geleert werden konnten: 57,00 € pro Anfahrt.
- 7) Für die Bereitstellung von Schließvorrichtungen für Restmüll-, Bio- und Papierbehälter werden einmalig folgende Gebühren berechnet:

Gebühr pro Behälter	
Behältergröße 0,06 bis 0,24 ³ (einschließlich 2 Schlüssel)	32,40 €
Behältergröße 0,66 bis 1,1 m ³ (einschließlich 2 Schlüssel)	52,40 €
Jeder weitere Behälter mit gleichschließendem Schloss zusätzl.	15,60 €
Für jeden weiteren Schlüssel	5,30 €

Die Behälter einschließlich der Schlosser und Schlüssel bleiben im Eigentum der Stadt.

- 8) Die Gebühr für eine einmalige Behälterreinigung beträgt für zweirädrige Behälter (Behältergröße 0,06 m³ bis 0,24 m³) 11,70 € pro Behälter. Für vierrädrige Behälter (Behältergröße 0,66 m³ bis 1,10 m³) beträgt die Gebühr 30,20 € pro Behälter.
- 9) Für Erschwernisse (Treppen, Rampen, Wege über 15 m vom Fahrbahnrand usw.) bei der Abholung der Abfälle kann ein Zuschlag zur Gebühr nach Absatz 1 bzw. Abs. 2 erhoben werden. Der Zuschlag bemisst sich nach dem durch die Erschwernisse verursachten Arbeitsaufwand. Er beträgt höchstens 15 % der Gebühr nach Abs. 1 bzw. Abs. 2.

§ 5a Unterflursammelsystem 3 m³ bis 5 m³

1) Restmüll-Unterflurcontainer

Die Gebühr für die wöchentlich einmalige Leerung eines Unterflursammelcontainers (UFC) beträgt monatlich pro Behälter für:

Restmüll-UFC wöchentlich	Gebühr ab 01.08.2018 (€)
Restmüll 3 m ³	782,40
Restmüll 4 m ³	922,40
Restmüll 5 m ³	1.073,00

2) Bioabfall-Unterflurcontainer

Die Gebühr für die 14-tägliche Leerung eines Unterflursammelcontainers (UFC) beträgt monatlich pro Behälter für:

Bioabfall-UFC 14-täglich	Gebühr ab 01.08.2018 (€)
Bioabfall 3 m ³	117,90

3) Papier-Unterflurcontainer

Den Haushalten wird im Rahmen abfallwirtschaftlicher Maßnahmen ohne zusätzliche Gebühr ein Behältervolumen zur Verfügung gestellt, das geeignet ist, die Papiermenge aufzunehmen, die dem Anteil dieser Fraktion am Hausmüll entspricht. Die Leerung erfolgt 14-täglich. Es stehen Unterflurcontainer in den Größen 3 m³, 4 m³ und 5 m³ zur Verfügung.

4) a) Werden in Ausnahmefällen zusätzlich zur turnusmäßigen Leerung weitere Leerungen vorgenommen, so betragen die Gebühren pro zusätzlicher Leerung:

- bei wöchentlicher Leerung 25 % der Gebühr nach Absatz 1
- bei 14-täglicher Leerung 50 % der Gebühr nach Absatz 2

- b) Werden in Fällen von Fehlbefüllungen von Bioabfall- und Papierbehältern zusätzlich zur turnusmäßigen Leerung weitere Leerungen vorgenommen, so betragen die Gebühren pro zusätzlicher Leerung:
- Anfahrtspauschale gemäß Absatz 5 zuzüglich
 - für UFC-Biobehälter:

UFC 3 m ³	106,30 €
----------------------	----------

- für UFC-Papierbehälter, größenabhängig:

UFC 3 m ³	92,40 €
UFC 4 m ³	102,60 €
UFC 5 m ³	112,90 €

- 5) Die Gebühr für eine zusätzliche Anfahrt ohne zusätzliche Leerung, weil ein Behälter turnusmäßig nicht geleert werden konnte, beträgt 65,50 € pro Anfahrt.

§ 5 b Vorübergehende Überlassung von Behältern

Für die vorübergehende Überlassung von Behältern für Veranstaltungen, Straßenfeste, Messen und Märkte werden folgende Gebühren erhoben:

Erbrachte Leistung	Behältergröße (m ³)	Gebühr (€)
Behälter ohne Leerung	0,12 bis 0,24	15,60
	0,66 bis 1,10	46,90
Behälter mit einer Leerung	0,12	19,20
	0,24	21,70
	0,66	63,60
	0,77	65,90
	1,10	73,10
Jede weitere Leerung	0,12	7,60
	0,24	12,90
	0,66	30,00
	0,77	34,70
	1,10	49,00

§ 6 Behältersystem 4 bis 40 m³ (Großcontainer)

- 1) Die Gebühr für die Entsorgung mit Großcontainern setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Transportgebühren
 - b) Containermiete, sofern von der Stadt ein Behälter bereitgestellt wird.
Bei angefangenen Monaten wird die Miete mit 1/30 der Monatsgebühr pro Tag berechnet.
 - c) Aufstellgebühren für die erste Aufstellung des Behälters, sofern von der Stadt ein Behälter bereitgestellt wird
 - d) Gebühren für die Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 7.

Folgende Gebühren werden für Transport, Miete und erstmalige Aufstellung eines Behälters berechnet:

	da) Transport pro Leerung	db) Miete monatlich	da) Transport pro Leerung	db) Miete monatlich
Behältergröße (m³)	Gebühr ab 01.01.2019 (€)	Gebühr ab 01.01.2019 (€)	Gebühr ab 01.01.2020 (€)	Gebühr ab 01.01.2020 (€)
4	82,10	48,10	83,80	48,90
6	83,80	52,30	85,60	53,20
8	85,50	56,30	87,40	57,30
10	87,20	61,00	89,20	62,00
12	105,50	136,90	107,70	139,10
14	110,70	145,30	113,10	147,70
16	115,80	153,70	118,40	156,20
18	121,00	162,20	123,80	164,80
20	126,20	171,50	129,10	174,30
22	127,90	181,30	130,90	184,30
24	129,60	204,20	132,70	207,60
26	131,40	210,50	134,40	214,00
28	133,10	216,40	136,20	220,00
30	134,80	222,30	138,00	226,00
40	160,70	233,90	164,70	237,90
	dc) Aufstellgebühr			
	Für die erste Aufstellung des Behälters wird die halbe Gebühr nach Buchstabe da) erhoben			

dd) Pressbehälter

1. Transport			2. Miete		
Behältergröße (m ³)	Gebühr ab 01.01.2019 (€)	Gebühr ab 01.01.2020 (€)	Behältergröße (m ³)	Gebühr ab 01.01.2019 (€)	Gebühr ab 01.01.2020 (€)
10	104,60	107,00	8 - 10	310,90	315,90
16	140,10	143,40	16	379,80	386,00
20	154,00	157,60	20	412,70	419,40
3. Aufstellgebühr					
	Für die erste Aufstellung des Behälters wird die halbe Gebühr der Transportgebühren nach Ziffer 1 erhoben				

- 2) Für nachstehende Umleerbehälter für Hausmüll und ähnliche Abfälle beträgt die Gebühr für den Transport und ein pauschaliertes Verbrennungsgewicht des Inhalts, das während eines Zeitraumes von mindestens drei Monaten im Rahmen der Einzelabfuhr ermittelt wird, pro Leerung:

Umleerbehälter		
Behälterinhalt bis kg	Gebühr ab 01.01.2019 (€)	Gebühr ab 01.01.2020 (€)
300	98,60	103,50
400	111,10	117,20
500	123,70	131,00
600	136,20	144,70
700	148,70	158,50
800	161,20	172,30
900	173,80	186,00

Daneben wird die Behältermiete nach Abs. 1 db berechnet.

- 3) a) Für standortgebundene Behälter wird eine Aufwandspauschale zur Transportgebühr nach Abs. 1 da) in Höhe von 20 % erhoben.
- b) Für Erschwernisse (Zufahrt über Rampen, enge Höfe und dergl.) sowie bei erhöhtem Aufwand für den Behälterwechsel kann ein Zuschlag zur Transportgebühr) in Höhe von 20 % erhoben werden.

§ 7 Entsorgung von Abfällen in den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen

1) Verbrennungsgebühr

Die Gebühren für die Verbrennung von Abfällen aus Haushalten und zerkleinerten hausmüllähnlichen Abfällen betragen
ab 01.01.2019 125,25 €/t,
ab 01.01.2020 137,60 €/t.

2) Grünabfälle aus Haushalten

Die Annahme von Grünabfällen aus Haushalten erfolgt gebührenfrei in haushaltsüblichen Mengen an den von der Stadt bekannt gegebenen Stellen.

§ 7a Entsorgung von Problemstoff-Kleinmengen, Altreifen und Bauschutt in den Recyclinghöfen

- 1) Annahme von Problemstoff-Kleinmengen gem. § 2 Abs. 12 b und § 12 der Abfallwirtschaftssatzung bis zu einer Menge von 2.000 kg/Jahr

Gruppe	Abfallbezeichnung	Gebühr / kg (€)
1	Eisen-Nickel-Batterien, Nickel-Cadmium-Batterien, Knopfzellen, Kondensatoren, Feuerlöscher und ähnliches	0,30
2	Altfarben und -lacke, Härter, Trockenfarben, Diesel und Heizöl, Motoren- und Getriebeöl, mineralische Fette und Öle, Haushaltsreiniger und ähnliches	0,90
3	Fotochemikalien (Entwickler- und Fixierbäder), halogenfreie Lösemittel (z.B. Verdünner) und ähnliches	1,20
4	Säuren, Laugen, Ammoniak, Aerosole und ähnliches	1,70
5	Holzschutzmittel, Pflanzenschutzmittel und ähnliches	2,50
6	Anorganische und organische Laborchemikalien, halogenhaltige Lösemittel und ähnliches	4,00
7	Quecksilber	22,00

- 2) Annahme von Altreifen mit oder ohne Felgen: 1,30 €/Stück
- 3) Annahme von Kleinmengen an mineralischen Baureststoffen (nicht brennbar) bis 120 l pauschal: 3,50 €, bis maximal 240 l pauschal: 7,00 €
- 4) Annahme von Kleinmengen an Asbestzementplatten pro Platte pauschal: 2,50 €

§ 8 Sperrmüllentsorgung (außerhalb der allgemeinen Sperrmüllabfuhr) und andere brennbare Abfälle

1) Sperrmüll aus Haushalten

	Gebühr (€)
a) zwei Mal im Jahr für Mehrmengen über 4 m ³ , pro angefangenem m ³	17,00
b) jede weitere Abholung pro angefangenem m ³	17,00
c) Heraustragen von Sperrmüll zum Fahrbahnrand pro angefangenem m ³	17,00
d) Fahrtkostenpauschale für Wunsch- bzw. Expresstermin	47,10
e) Die Beseitigung von Kühlschränken aus Haushalten erfolgt unentgeltlich.	

2) Sonstiger Sperrmüll (nicht aus Haushalten)

	Gebühr (€)
a) Sammelverfahren	
aa) Fahrtkostenpauschale pro Anfahrt	47,10
ab) Ab Gehwegrand Ladegebühr und Entsorgungspauschale je Lademinute	18,40
ac) Transport zum Gehwegrand Personal- und Fahrzeugpauschale je Trageminute	3,15
b) Einzelabholung (nur bei Großmengen)	
ba) Fahrtkostenpauschale pro Anfahrt	47,10
bb) Ladegebühr pro Minute (es werden mindestens 5 Lademinuten berechnet)	3,15
bc) Verbrennungskosten pro t gemäß § 7 Abs. 1	

Diese Gebühren sind bezogen auf ein Pressmüllfahrzeug, einen Fahrer / eine Fahrerin und zwei Müllwerker / Müllwerkerinnen. Für die Entsorgung außerhalb des Tourenplans (Stadtteil) wird zusätzlich ein Eilzuschlag in Höhe der Fahrtkostenpauschale berechnet.

3) Leerfahrten

Für eine Leerfahrt, die auf ein Verschulden des / der Gebührenpflichtigen bzw. des Auftraggebers / der Auftraggeberin zurück zu führen ist, wird eine Pauschale in Höhe von 34,00 € erhoben.

4) Selbstanlieferungen von Kleinmengen an Sperrmüll und brennbaren Baureststoffen aus Haushalten in den Recyclinghöfen:

	Gebühr (€)
Bis 0,5 m ³ (z.B. PKW-Kofferraum) pauschal	3,50
Größer 0,5 m ³ (pro m ³):	7,00

§ 9 Gebühren für sonstige Leistungen der Abfallentsorgung

1) Müllsäcke

	Gebühr (€)
Restmüll pro Müllsack (60 l) einschließlich Entsorgungskosten	2,00
Bioabfälle pro Müllsack einschließlich Entsorgungskosten	1,50

Die Verwaltung wird ermächtigt im Rahmen von Sonderaktionen eine hiervon abweichende Gebühr festzusetzen.

2) Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle:

	Gebühr (€)
a) Menge bis 1 m ³	150,00
b) Menge ab 1 m ³	
Anfahrtspauschale	120,00
Ladezeit pro Personenstunde	38,00
Entsorgungsgebühren pro Tonne gemäß § 7 Abs. 1 bzw. Abs. 2	

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier